

SATZUNG

=====

der Stadt Montabaur über die Einrichtung eines Ausländerbeirates

vom 31.08.2004

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Montabaur ist bestrebt, die Teilnahme aller ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung der Stadt Montabaur zu fördern.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben

(1) In der Stadt Montabaur wird auf Grund des § 56 Abs. 1 Satz 1 GemO und nach Maßgabe dieser Satzung ein Ausländerbeirat eingerichtet, in dem die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner vertreten sind; zu den ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern zählen auch Staatenlose.

(2) Im Ausländerbeirat werden die Belange der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und ihre Teilnahme am Stadtleben erörtert und gegenüber den städtischen Organen vertreten. Die Verständigung zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern unterschiedlicher Herkunft ist zu fördern.

(3) Der Ausländerbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Gegenüber den Organen der Stadt kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Auf Antrag des Ausländerbeirates hat der Stadtbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Ausländerbeirates ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Stadtbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Dem Ausländerbeirat gehören ausschließlich ausländische Einwohnerinnen und Einwohner, wozu auch Staatenlose gehören, an.

(2) Die Zahl seiner Mitglieder beträgt sieben.

(3) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die §§ 18, 18 a Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 19 bis 22 und § 30 GemO entsprechend.

§ 4 Wahl der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl gewählt. Wahlberechtigt und wählbar ist jede ausländische Einwohnerin und jeder ausländische Einwohner, wozu auch Staatenlose gehören, die/der am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung in der Stadt Montabaur gemeldet ist; die §§ 1 bis 3 und § 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes gelten entsprechend.

(2) Für die Wahl finden die für die Wahl des kommunalen Vertretungsorganes geltenden Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, dass

1. bei der Berufung der Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter die Nationalität entsprechend ihrem Anteil an den ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern berücksichtigt werden soll,
2. zum Schriftführer des Wahlausschusses eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung bestellt wird,
3. der Wahlleiter für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand bildet, der sich aus einem Wahlvorsteher, einem Schriftführer, deren Stellvertretern und mindestens drei Beisitzern zusammensetzt, wobei Wahlvorsteher, Schriftführer und deren Stellvertreter nach Möglichkeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung sein sollen,
4. die Beisitzer und Stellvertreter in den Wahlorganen der deutschen Sprache mächtig sein müssen,
5. abweichend von § 16 Abs. 2 KWG die Wahlvorschläge von zehn Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein müssen,
6. abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KWG die Niederschrift von mindestens zwei Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein muss und
7. von den Bewerberinnen und Bewerbern möglichst mit der Zustimmungserklärung, dass sie mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind, zusätzlich zu erklären ist, dass sie keiner in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Organisation angehören und auch eine solche nicht unterstützen.

(3) Der Stadtrat kann bis zum 90. Tag vor der Wahl anordnen, dass die Ausländerbeiratswahl abweichend von Absatz 2 grundsätzlich im Wege der Briefwahl durchgeführt wird. In diesem Falle erhalten die Wahlberechtigten anstelle der Wahlbenachrichtigung spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht durch Briefwahl oder unter Vorlage des Wahlscheines auch am Wahltag in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr in dem auf dem Wahlschein angegebenen Wahlraum ausgeübt werden kann. Der Wahlleiter hat hierüber die Wahlberechtigten spätestens am 62. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung allgemein zu informieren.

(4) Der Ausländerbeirat ist nur dann gewählt, wenn sich an der Wahl mindestens 10 v. H. der wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, wozu auch Staatenlose gehören, beteiligt haben. Ist die Mindestwahlbeteiligung gemäß Satz 1 nicht erreicht, so entfällt für die Dauer von fünf Jahren die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirates.

(5) Die Wahlzeit des Ausländerbeirates beträgt fünf Jahre. Den Wahltag bestimmt der Stadtrat.

§ 5 Vorsitz

Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Vorsitzende seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Vorsitzenden weiter.

§ 6 Verfahren im Ausländerbeirat

(1) Für das Verfahren im Ausländerbeirat gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates.

(2) Die Sitzungssprache ist Deutsch.

§ 7 Verhältnis zur Verbandsgemeindeverwaltung

Die Verbandsgemeindeverwaltung berät und unterstützt den Ausländerbeirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 8 Entschädigung

Dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und den weiteren Mitgliedern des Ausländerbeirates werden die notwendigen baren Auslagen und der Verdienstausfall nach Maßgabe der Hauptsatzung ersetzt. Die Zahl der Sitzungen, für die eine Entschädigung gewährt werden kann, darf die jährliche Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Montabaur über die Einrichtung eines Ausländerbeirates vom 08.09.1994 und die Satzung der Stadt Montabaur für die Wahl des Ausländerbeirates (Wahlordnung) vom 08.09.1994, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Montabaur für die Wahl des Ausländerbeirates (Wahlordnung) vom 23.08.1999 außer Kraft.

56410 Montabaur, 31.08.2004

STADT MONTABAUR

(S.)

Klaus Mies, Stadtbürgermeister